

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

03/2020 (vom 11.09.2020)

Inhalt:

- **Anwendungstechnik bei der Feldmausbekämpfung: Notfallzulassung für die verdeckte Ausbringung von Ratron Giftweizen mit der Legeflinte oder einer Köderlegemaschine (z. B. WUMAKI)**
→ **Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Naturhaushalts behalten ihre Gültigkeit!**

Anwendungstechnik bei der Feldmausbekämpfung:

Notfallzulassung gemäß Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. § 29 PflSchG für die verdeckte Ausbringung von Ratron Giftweizen mit der Legeflinte oder einer Köderlegemaschine (z. B. WUMAKI)

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit einer Notfallzulassung vom 09.09.2020 die zulässige Anwendungstechnik für die Ausbringung von Ratron Giftweizen erweitert.

Die Notfallzulassung wurde für das Rodentizid Ratron Giftweizen mit dem Wirkstoff Zinkphosphid gegen Feld- und Erdmäuse in Ackerbau- und Obstkulturen, Wiesen und Weiden erteilt. Sie gilt für den Zeitraum vom 09.09.2020 bis 06.01.2021. Die für Sachsen-Anhalt zugelassene Menge wurde auf 20 Tonnen (10.000 ha behandelte Fläche) begrenzt.

Mit der Notfallzulassung erfolgt eine zeitlich befristete Erweiterung der bei der bisherigen Zulassung festgelegten Anwendungstechnik. Zusätzlich zur bisher zugelassenen Ausbringung des Pflanzenschutzmittels Ratron Giftweizen mit der Legeflinte (NT664) ist nun auch eine verdeckte Ausbringung mittels Köderlegemaschine (z. B. WUMAKI) möglich, sofern die Köder tief und unzugänglich für Vögel in die Nagergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Dabei sind geeignete Geräte (z. B. Legeflinte oder Köderlegemaschine) zu verwenden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.

→ Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Naturhaushalts behalten ihre Gültigkeit!

Alle übrigen mit der bisherigen Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Naturhaushalts bleiben unverändert. Dies bedeutet, dass mit Stand heute die Anwendung von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid in weiten Teilen Sachsens-Anhalts infolge der Anwendungsbestimmungen NT802-1, NT803-1, NT820-1 und NT 820-2 großräumig bzw. in bestimmten Zeiträumen untersagt ist, so z. B. in den ausgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters (NT820-1) zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober (siehe auch Pflanzenschutz-Warndiensthinweis Allgemein Nr. 6/2019 vom 09.12.2019).

⇒ **Dies gilt sowohl für die Ausbringung mit der Legeflinte als auch für die Ausbringung mit der Köderlegemaschine.**

Notfallzulassungen dürfen nur von beruflichen Anwendern in Anspruch genommen werden. Ein Einsatz im Haus- und Kleingarten ist nicht möglich.

Die detaillierten Bestimmungen der Notfallzulassung entnehmen Sie bitte dem **Bescheid des BVL im Anhang.**

Die Anwendungsbestimmungen für Rodentizide sind bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant. Wir bitten dringend um Beachtung!

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Hintergrund

Die Feldmausaktivität befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Eine erneute Befallseinschätzung Ende August 2020 ergab, dass auf etwa **143.000 ha** der Anbaufläche der Hauptkulturen im Ackerbau ein erhöhter bis massiver Feldmausbefall vorliegt. Eine Entspannung ist derzeit noch nicht in Sicht, so dass der amtliche Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt weiter von einer akuten Gefährdung für die Kulturpflanzenbestände, insbesondere die neuen Winterraps- und Wintergetreidebestände, ausgeht.

Deshalb hatte die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt in Abstimmung mit den Pflanzenschutzdiensten anderer von der Feldmaus-Kalamität betroffener Bundesländer Anträge auf Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107 I 2009 i. V. m. § 29 PflSchG zur Anwendung des Pflanzenschutzmittels Ratron Giftweizen zur Bekämpfung der Feldmaus beim BVL gestellt.

Bearbeiter: Kristin Schwabe und Christian Wolff

Im Auftrag

Christian Wolff

Anhang: Bescheid des BVL über die Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz vom 09.09.2020



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Andreas Müller
Referent

Einschreiben mit Rückschein

Landesanstalt für Landwirtschaft und
Gartenbau
Herr Christian Wolff
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

TELEFON +49 (0)531 299-3479
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.320476
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 09.09.2020

Ratron Giftweizen mit dem Wirkstoff Zinkphosphid Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz Bescheid

Ihr Antrag vom 24. August 2020, eingegangen am 27. August 2020

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 9. September 2020 bis zum 6. Januar 2021 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird insgesamt auf 57 Tonnen für eine Behandlungsfläche von 28.500 ha begrenzt. Die zugelassene Menge und die entsprechenden Behandlungsflächen verteilen sich auf die von dieser Zulassung betroffenen Bundesländer wie folgt:

Sachsen-Anhalt: 20 Tonnen, 10.000 ha

Niedersachsen: 10 Tonnen, 5.000 ha

Bayern: 2 Tonnen, 1.000 ha

Rheinland-Pfalz: 9 Tonnen, 4.500 ha

Sachsen: 16 Tonnen, 8.000 ha

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur	Verwendungszweck
Feldmaus, Erdmaus	Ackerbaukulturen, Obstkulturen, Wiesen und Weiden	Nahrungsmittel und Futtermittel

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(ohne Kodierung)

Der Köder muss tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Dabei sind geeignete Geräte (z. B. Legeflinte oder Köderlegemaschine) zu verwenden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.

Begründung:

Der im Pflanzenschutzmittel Ratron Giftweizen enthaltene Wirkstoff Zinkphosphid weist als Rodentizid ein hohes Gefährdungspotenzial für Wirbeltiere auf (*Colinus virginianus* LD₅₀ = 12,9 mg/kg Körpergewicht, EU-abgestimmter Endpunkt für Säuger (*Rattus*) basierend auf geomean LD₅₀ = 37 mg/kg Körpergewicht (s. EFSA Journal 2010; 8(7):1671)).

Da, wie in der EU-Wirkstoffprüfung deutlich herausgestellt, das Potential für eine Primärvergiftung von Nicht-Zielarten nicht prinzipiell ausgeschlossen werden kann, muss das Risiko stattdessen durch entsprechende Risikominderungsmaßnahmen adressiert

werden. Eine Ausbringung darf zur Minimierung der Risiken für Nicht-Zielorganismen daher nur verdeckt erfolgen. Bei der Ausbringung muss Ratron Giftweizen tief und unzugänglich für Vögel in die Gänge der Zielorganismen eingebracht werden. Es dürfen keine Köder an der Bodenoberfläche aufzufinden sein.

Darüber hinaus gelten für diese Notfallzulassung die im Rahmen der regulären Zulassung für das Mittel Ratron Giftweizen festgesetzten Anwendungsbestimmungen.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Es gelten die mit der regulären Zulassung für das Mittel Ratron Giftweizen erteilten Auflagen.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. In dem Bericht zur Zulassung sollte auf die Frage eingegangen werden, wie zukünftig alternative Bekämpfungsmethoden wie z. B. Pflügen genutzt werden können, um den Mitteleinsatz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Bericht ist dem BVL bis zum **30. April 2021** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter: www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Es gilt die mit der regulären Zulassung für das Mittel Ratron Giftweizen erteilte Kennzeichnung.

F Sonstige Hinweise

Es gelten die Hinweise der regulär erteilten Zulassung für das Mittel Ratron Giftweizen.

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Anlage

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Feldmaus, Erdmaus
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Ackerbaukulturen, Obstkulturen, Wiesen und Weiden
	Verwendungszweck:	Nahrungsmittel und Futtermittel
2.	Einsatzgebiet:	Ackerbau, Obstbau, Wiesen und Weiden
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	Bei Befall
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
	Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen:	eine Aufteilung der Behandlung in einzelne Teilbehandlungen ist möglich
	Anwendungstechnik:	Verdeckte Ausbringung mit Legeflinte oder einer Köderlegemaschine (z.B. WUMAKI)
	Aufwand:	2 kg/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	maximaler Mittelaufwand 2 kg/ha und Jahr
4.	Wartezeiten Ackerbau-, Obstkulturen, Wiesen und Weiden:	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.